



## Botschaft 2015-DICS-55

10. November 2015

### des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf über die Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

Diese Botschaft ist wie folgt gegliedert:

<b>1. Heutige Situation</b>	<b>7</b>
1.1. Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	7
1.2. Neue Bedürfnisse	8
<b>2. Änderungen an der Vereinbarung</b>	<b>9</b>
2.1. Kommentar zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	9
2.2. Finanzielle und personelle Auswirkungen	12
2.3. Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden	12
2.4. Verfassungsmässigkeit, Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und dem Europarecht	12
2.5. Gesetzesreferendum	12
<b>3. Schlussbemerkung</b>	<b>12</b>

## 1. Heutige Situation

### 1.1. Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Am 4. Oktober 1993 unterbreitete der Staatsrat dem Grossen Rat seine Botschaft Nr. 127 zum Dekretsentwurf über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (TGR 1993/II, S. 2205–2224). Damals stellte sich die Frage, ob bei den Ausbildungen, für die der Bund nicht zuständig ist, ein kantonaler oder ein vom Sitzkanton anerkannter privater Ausbildungsausweis in den übrigen Kantonen anerkannt wird. Mit der Vereinbarung vom 18. Februar 1993 konnten zahlreiche bilaterale und Einzellösungen durch einen multilateralen Rahmen ersetzt werden, der mit einer einzigen gesetzlichen Grundlage alle Kantone verpflichtete und einschloss. Der vorgeschlagene Text war von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) gemeinsam erarbeitet worden. Ziel war dabei, die interkantonale Anerkennung sicherzustellen und somit eine

gesamtschweizerische Anerkennung aller Ausbildungsabschlüsse, die der kantonalen Hoheit unterstehen, zu schaffen. Die Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse wurde dem Plenum des Grossen Rates an seiner Sitzung vom 18. November 1993 vorgelegt (TGR 1993/II, S. 2522–2527). Nach der Debatte wurde das Dekret über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Vereinbarung mit 76 Stimmen ohne Gegenstimme bei mehreren Enthaltungen gutgeheissen. Der Wortlaut der Vereinbarung wurde in der Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Freiburg (SGF 410.4) veröffentlicht.

Die Vereinbarung selbst stellt eine Rahmenordnung auf. Sie hält die Zuständigkeiten und das Verfahren, die Bedingungen der Anerkennung sowie ihre rechtlichen Wirkungen fest. Die detaillierten Bedingungen für spezifische Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse sollen in Reglementen festgehalten werden, die sich auf die Vereinbarung beziehen. Die Äquivalenz der Diplome muss durch Mindestanforderungen garantiert werden. Eine Anerkennung, die allein auf der Gegenseitigkeit beruht, aber keine schweizerische Mindeststandards festlegt, kann die Qualität des Diploms nicht ausreichend garantieren. Die EDK hat deshalb Reglemente über die Anerkennung der Lehr-

diplome von Hochschulen für die Vorschulstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufe I sowie die Maturitätsschulen, der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik, der Hochschuldiplome für Logopädie und Psychomotoriktherapie sowie der Zusatz- und Weiterbildungen in der Pädagogik erlassen. Diese Reglemente sind auf der EDK-Webseite einsehbar: [www.edk.ch](http://www.edk.ch) (Rechtsetzung, Sammlung der Rechtsgrundlagen, Ziff. 4.2.2). Im Bereich der Gesundheit hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine Verordnung über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie erlassen: [www.gdk-cds.ch](http://www.gdk-cds.ch) (Themen, Gesundheitsberufe, Osteopathie).

Die interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen bildet somit die Grundlage für ein ganzes Bündel gesamtschweizerisch gültiger Anerkennungsreglemente. Die Anerkennung bescheinigt ein gewisses harmonisiertes Niveau an Ausbildungsqualität. Ein anerkanntes Diplom garantiert den freien Zugang zu den reglementierten Berufen der Partnerkantone. Die Inhaberinnen und Inhaber des Diploms eines anderen Kantons sind nach den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Kantons Zugangsberechtigt, vorausgesetzt natürlich, dass sie über das entsprechende Diplom verfügen. Das Diplom dient grundsätzlich auch als Zugangstitel für die weiterführenden Schulen. Schliesslich regelt die Vereinbarung unter Berücksichtigung des internationalen Rechts ebenfalls die Anerkennung der ausländischen Diplome. Zu diesem Zweck richtete die EDK ein schweizerisches Anerkennungsverfahren für die im Ausland ausgestellten Ausbildungsabschlüsse ein. Die Freizügigkeit der Absolventinnen und Absolventen ist zu einer Realität geworden, an der jeder Kanton beteiligt ist und der sich keiner entziehen kann.

Im Jahr 2005 wurden Änderungen an der Vereinbarung vorgenommen, um der geänderten Bundesgesetzgebung Rechnung zu tragen und die Vereinbarung an neue Bedürfnisse anzupassen. Am 10. Januar 2006 überwies der Staatsrat dem Grossen Rat seine Botschaft Nr. 240 zum Dekretsentwurf zur Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (*TGR* 2006/I, S. 675–693). Nach der Debatte genehmigte der Grosse Rat das Dekret über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Vereinbarung an seiner Sitzung vom 15. Mai 2006 mit 79 Stimmen und einer Gegenstimme, ohne Enthaltungen (*TGR* 2006/I, S. 933 bis 935).

## 1.2. Neue Bedürfnisse

Die gegenwärtige Rechtsgrundlage für das Register der Gesundheitsfachpersonen, das die GDK führt, wurde bereits 2005 geschaffen, und zwar in Anlehnung an die Rechtsgrundlage der EDK für die interkantonale Liste über Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen wor-

den ist. Erst danach trat das Medizinalberufegesetz (MedBG) mit seinen Vorschriften zum Register der universitären Medizinalberufe (MedReg) in Kraft. Zudem ist derzeit die Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe auf FH-Stufe im Rahmen des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) in Vorbereitung. Ein Vergleich zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen für das Register zeigt, dass die Rechtsgrundlage des GDK-Registers im Hinblick auf die erwünschte Kohärenz bei der Registrierung von Gesundheitsfachpersonen sowie aufgrund der veränderten Konzeption des Registers der GDK (NAREG) wie folgt revidiert werden sollte:

1. Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Einführung eines Abrufverfahrens.
2. Gebühren: 2005 ging man von der generell in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vorgesehenen Finanzierung durch die Kantone (Art. 12 IKV) aus. Daher wurde nur eine Gebühr für Auskünfte an Dritte vorgesehen. Hingegen besteht für die vorgesehene gebührenpflichtige Erfassung der Personen einschliesslich der Diplom-, Bewilligungs- und Disziplindaten keine formellgesetzliche Grundlage. Eine solche gilt es daher zu schaffen.
3. Erweiterung der Registrierung auf Personen, die nach dem Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern in reglementierten Berufen (BGMD) meldepflichtig sind.
4. Erweiterung des Zweckartikels («dient der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe», analog zu den genannten Bundesgesetzen).
5. Erweiterung der Mitteilungspflichten auf die für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Stellen.

Im Rahmen der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) sollen die interkantonalen Rechtsgrundlagen für die im Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) statuierten Grundsätze erlassen werden (Einschränkung der in Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG statuierten Dienstleistungsfreiheit mit einer Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in den Bereichen Gesundheit und Bildung). Dies bedingt eine Anpassung der Artikel 1 und 6 IKV sowie – zur Festlegung von Gebühren – von Artikel 12 IKV.

Gemäss Artikel 10 Abs. 2 der Vereinbarung können Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK ans Bundesgericht weiterziehen. Für die Anerkennungsbehörde besteht diese Möglichkeit nicht. Dies bedeutet, dass im Ver-

fahren bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Lehrdiplome, Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Osteopathie) der für den Entscheid zuständige Generalsekretär der EDK bzw. die Interkantonale Prüfungskommission für Osteopathen die Beschwerdeentscheide der Rekurskommission (Beschwerdegutheissungen) nicht vom Bundesgericht überprüfen lassen können. Daher ist es sinnvoll, Artikel 10 Abs. 2 IKV mit der Beschwerdemöglichkeit für die jeweiligen Vorinstanzen zu ergänzen.

## **2. Änderungen an der Vereinbarung**

Die Plenarversammlungen der EDK und der GDK haben die Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Da in den Jahren 2014 und 2015 im Schulwesen andere Gesetzesvorlagen Vorrang hatten, unterbreitet der Staatsrat dem Grossen Rat erst jetzt die Vorlage für den Beitritt zur revidierten Vereinbarung.

### **2.1. Kommentar zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**

Die GDK und die EDK haben folgenden Kommentar zur Revision der Vereinbarung vorbereitet.

#### **Art. 1 Abs. 2**

Der Zweckartikel wird in Absatz 2 mit der Grundlage für die Durchführung von Verfahren bezüglich der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss BGMD bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt. Die Meldepflicht betrifft Lehrpersonen bzw. Personen, die im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind und als Dienstleistende auftreten sowie dienstleistende Osteopathinnen und Osteopathen.

#### **Art. 6 Abs. 1**

Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren. Der neue Artikel 6 Abs. 1 Bst. d bietet dazu die notwendige Rechtsgrundlage auf interkantonaler Ebene.

#### **Art. 10 Abs. 2**

Einträge in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung beziehungsweise Einträge in das Register über Gesundheitsfachpersonen stellen keine anfechtbaren Verfügungen dar. Die entsprechenden Einträge begründen gegenüber den vom Eintrag betroffenen Personen keine neuen Rechte und Pflichten, sondern bilden ausschliesslich auf Basis kantonalen Rechts ergangene (rechtskräftige) Entscheide ab. Umgekehrt stellt die Erhebung von Registrierungsgebühren gemäss Artikel 12<sup>ter</sup> Abs. 8 zweifellos eine anfechtbare Verfügung dar. Die Rechtsschutzbestimmung von Artikel 10 Abs. 2, 1. Satz, der Diplomanerkennungsvereinbarung ist daher mit dem entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

Mit der Ergänzung von Artikel 10 Abs. 2, 3. Satz, ist sichergestellt, dass die von einem Entscheid der Rekurskommission EDK/GDK betroffenen Entscheidungsinstanzen von EDK und GDK gegen den konkreten Entscheid beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einreichen können. Nebst den spezialgesetzlichen Beschwerdelegitimationen gemäss Artikel 89 Abs. 2 BGG können sich auch Gemeinwesen unter bestimmten Umständen auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Abs. 1 BGG berufen. Dies trifft nicht nur dann zu, wenn Gemeinwesen von einem Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind, sondern auch dann, wenn sie in ihren schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind (vgl. Seiler, von Werdt, Güngerich, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Kommentar zu Art. 89, S. 365; Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Kommentar zu Art. 89 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz, S. 1196; insbesondere BGE 135 II 12, 15f., E.1.2.2. und 1.2.3.). Die Kantone sind Gemeinwesen, die basierend auf der Diplomanerkennungsvereinbarung (Interkantonale Vereinbarung mit rechtsetzendem Charakter) im Bereich der Anerkennung von kantonalen Studiengängen (EDK) wie auch im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (EDK, GDK) von der EDK und der GDK als interkantonale Behörden vertreten werden. EDK und GDK sind somit im Bereich der Diplomanerkennung mit hoheitlichen Befugnissen betraut und durch die Entscheide der Rekurskommission in ihren hoheitlichen Interessen betroffen. Schutzwürdig sind diese Interessen daher, weil die Entscheide der Rekurskommission insofern eine präjudizielle Wirkung haben, als jeder Einzelentscheid sich auf eine Vielfalt gleicher oder ähnlicher Gesuche auswirkt und somit als Präjudiz die Erteilung einer erheblichen Anzahl weiterer Anerkennungen nach sich zieht (vgl. BGE 135 II 12, 15f. E. 1.2.2. und 1.2.3.). Aus all diesen Gründen darf davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen gegeben sind, dass sich EDK und GDK auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Abs. 1 BGG berufen können, und die explizite Statuierung einer entsprechenden Rechtsmittelbefugnis in Artikel 10 der Diplomanerkennungsvereinbarung Artikel 89 BGG nicht widerspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF beziehungsweise das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI beim Bundesgericht Beschwerde gegen die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse führen kann. Es wäre absolut unverständlich, wenn den Kantonen bezüglich der gleichen Thematik (Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen im Rahmen des Vollzugs des FZA) ein entsprechendes Recht verwehrt würde.

## **Art. 12**

In Artikel 12 Abs. 2 und 3 wird neu unterschieden zwischen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen für die nachträgliche Anerkennung eines altrechtlichen kantonalen Diploms, für Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens, Gebühren in Bezug auf das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK und von Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse. Als neue Gebühren sind dabei nur die Gebühr für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK (s. nachfolgende Erläuterungen zu Artikel 12<sup>ter</sup>) zu erwähnen.

Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwändige Verfahren Gebühren bis zu 3000 Franken (statt bisher 2000 Franken) gesprochen werden können.

Die Kompetenz für die konkrete Festlegung der Gebühren wird in Absatz 4 – wie bisher – den Vorständen von GDK und EDK übertragen. Die Bemessungsgrundsätze werden um das Kriterium des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Tätigkeit ergänzt.

## **Art. 12<sup>ter</sup>**

### **Absatz 1**

In Absatz 1 wird präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig «anerkannter» ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang «nichtuniversitäre Ausbildungsabschlüsse» in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

### **Absatz 2**

In Absatz 2 ist wie bereits bisher vorgesehen, dass die Registerführung auch an Dritte, z. B. an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), übertragen werden kann.

### **Absatz 3**

Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

### **Absatz 4**

In Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des MedBG zum Register der universitären Medizinalberufe sowie des Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe im geplanten GesBG wird als zusätzlicher Zweck die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbevolligungen erforderlichen Arbeitsabläufe aufgenommen.

### **Absatz 5**

Analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt. Vorgesehen ist eine generelle Regelung, wonach das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Absatz 5 genannten Zwecks erforderlich sind. Das werden zum einen vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten, zum anderen Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen sein (s. Abs. 7). Da es sich bei letzteren um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetze und des Datenschutzgesetzes des Bundes handelt, bedarf es für deren Bearbeitung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Ausserdem ist die zur eindeutigen Identifizierung sowie zur Aktualisierung der Daten (Namenswechsel, Tod usw.) der im Register aufgeführten Personen vorgesehene systematische Verwendung der Versichertennummer im Sinne von Artikel 50<sup>e</sup> Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Gesetz) formell-gesetzlich auf kantonaler Ebene zu verankern. Die erforderliche Grundlage wird in Absatz 6, 3. Satz, geschaffen. Im Übrigen bleibt es der Verordnungsstufe vorbehalten, im Einzelnen die benötigten Daten aufzulisten. So wird das Register mit Bezug auf die selbstständig erwerbenden Gesundheitsfachpersonen auch die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) enthalten, die das Bundesamt für Statistik u.a. Personen, die in der Schweiz einen freien Beruf ausüben, zuordnet. Bis Ende 2015 müssen auch die Verwaltungseinheiten der Kantone, die Datensammlungen über selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen, wozu auch die GDK als Registerführerin gehört, die UID als eindeutigen und einheitlichen Unternehmensidentifikator in ihren Datensammlungen führen, anerkennen und im Verkehr mit den UID-Einheiten (selbstständige Gesundheitsfachpersonen) verwenden (Art. 24 Abs. 2 UIDV).

### *Absatz 6*

Neu und in Übereinstimmung mit Absatz 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach dem BGMD. Schliesslich werden die im Register erfassten Personen verpflichtet, dem Register die zur Erfüllung des Registerzwecks notwendigen Daten, z. B. ihre Versicherten- und UID-Nummer mitzuteilen. Soweit das Register nicht bereits durch andere Stellen (z. B. die Zentrale Ausgleichsstelle, die die AHVN13-Datenbank betreibt) über die entsprechenden Daten verfügt, ist es notwendig, subsidiär die im Register erfassten Gesundheitsfachpersonen zu verpflichten, diese Daten zu liefern. Dies könnte sich bei den bereits im SRK-Register erfassten und ins NAREG migrierten Personen als notwendig erweisen.

### *Absatz 7*

In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch «Online-Zugriff» genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann. Der Online-Zugriff auf Personendaten stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre der betroffenen Person dar. Das Risiko besteht einerseits darin, dass der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekanntgebende Behörde davon Kenntnis hat und somit nicht beurteilen kann, ob die personenbezogenen Daten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann der Empfänger die bezogenen Personendaten für einen anderen als den Zweck, für den sie beschafft wurden, verwenden. Der Online-Zugriff auf (besonders schützenswerte) Personendaten bedarf daher einer formell-gesetzlichen Grundlage. Besonders schützenswerten Personendaten (z. B. Disziplinar massnahmen oder die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung), sind überdies nur den zuständigen kantonalen Behörden und nur über geschützte Datenverbindungen zugänglich. Das gilt ebenfalls für die im NAREG in Anlehnung an das Medizinalberuferegister vorgesehene Versichertennummer. Diese darf nur den kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der registerführenden Stelle selbst zugänglich sein, da Artikel 50f AHVG deren Bekanntgabe beim Vollzug (inter)kantonalen Rechts nur erlaubt, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und

die Datenbekanntgabe an den Empfänger für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Zur korrekten Führung des Registers ist die registerführende Stelle ebenso wie die kantonalen Bewilligungsstellen zwingend angewiesen auf eine eindeutige Identifizierung der im Register aufgeführten Personen mittels der Versichertennummer. Alle anderen Daten, und zwar auch der Entzug, die Verweigerung sowie Einschränkungen der Bewilligung sind öffentlich (im Abrufverfahren) zugänglich (Satz 4).

### *Absatz 8*

Artikel 12 Abs. 2 beinhaltet die formell-gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Vorstand der GDK hat im März 2012 im Grundsatz befürwortet, dass der Betrieb des Registers möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden soll, wie das heute bereits beim Register des SRK der Fall ist, das durch das NAREG abgelöst werden wird. Da künftig nur für das Erfassen der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den neu vorgesehenen, zudem technisch und kostenmässig aufwändigeren Online-Zugriff auf die im Register enthaltenen Daten, werden die bisher vom SRK verlangten Gebühren für die Datenerfassung nicht mehr ausreichen, um das Register zu führen, zumal im neuen aktiven Register nicht nur Personen- und Diplomdaten, sondern zusätzlich die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Daten zu erfassen sein werden. Werden letztere Daten von den Kantonen selbst im Register erfasst, stehen diesen auch allfällige Gebühren zu, die sie z. B. im Rahmen von Bewilligungsverfahren erheben. Ebenso wenig wird die registerführende Stelle Gebühren für die Migration von Daten aus dem SRK-Register ins NAREG erheben, da die dort registrierten Personen bereits eine Gebühr für ihre Erfassung entrichtet haben. Ausserdem wird neu der Kreis der registrierungspflichtigen Personen um die nach Bundesrecht gemeldeten 90-Tage Dienstleistungserbringenden erweitert. Daher wird in der Vereinbarung ein Rahmen für die Erhebung von Registrierungsgebühren von 100 Franken bis höchstens 1000 Franken festgelegt. Die Vereinbarung muss zudem den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst definieren. Die Gebühr ist von den Personen zu entrichten, die im Register erfasst werden. Gegenstand der Gebühr ist die Erfassung aller Daten, die im Hinblick auf die mit dem Register verfolgten Zwecke (Abs. 4) notwendig sind. Die in Artikel 12 Abs. 2 vorgesehene Gebühr für Auskünfte aus dem Register bezieht sich auf die Daten, die weiterhin nur im Einzelfall auf ein Auskunftersuchen hin aus dem (beim SRK in Papierform geführten Register) erhältlich sein werden. Dieses Register enthält die Diplom- und Personendaten der bis zum Jahr 2000 registrierten Personen, die das SRK nicht in seine elektronische Datenbank übernommen hat.

Aus Kostengründen wird auch im NAREG (vorerst) von einer Übernahme dieser Daten in elektronischer Form abgesehen, so dass diese nicht online abrufbar sein werden. Die daher in diesen Fällen weiterhin erforderliche Auskunftserteilung verursacht einen personellen Aufwand, der durch eine bei den Auskunftersuchenden zu erhebende Gebühr im genannten Rahmen zu decken ist. Der Vorstand der GDK hat wie bisher die Kompetenz, die konkreten Gebührentarife in der Gebührenverordnung der GDK nach Zeit- und Arbeitsaufwand festzulegen (siehe Art. 12 Abs. 4).

### *Absatz. 9*

Absatz 9 regelt das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Bundes. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

Vor diesem generellen Löschungszeitpunkt richten sich die Fristen zur endgültigen Entfernung bzw. Sperrung von Einträgen für die Öffentlichkeit im Sinne der Verhältnismässigkeit nach der Schwere des Verstosses. Sanktionen für leichtere Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung aus dem Register entfernt, während z. B. der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes als Folge eines gravierenden Verstosses analog zur entsprechenden Vorschrift im MedBG (Art. 54 Abs. 2) nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern nur mit dem Vermerk «gelöscht» versehen wird. Das bedeutet, dass nur der öffentliche Zugriff auf diese Daten gesperrt ist, damit im Sinne des Patientenschutzes diese Daten als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden ersichtlich bleiben.

Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden unverändert in die neuen Absätze 10 und 11 übernommen.

## **2.2. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Revision der Vereinbarung hat für den Staat Freiburg keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

## **2.3. Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

## **2.4. Verfassungsmässigkeit, Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht und dem Europarecht**

Gemäss Artikel 5 der Verfassung des Kantons Freiburg ist der Kanton verpflichtet, mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten. Die vorgeschlagenen Änderungen verstärken

sogar diese Zusammenarbeit, die zwischen dem Kanton Freiburg und den übrigen Kantonen im Bildungsbereich bereits intensiv gepflegt wird.

Die revidierte Vereinbarung entspricht dem Bundesrecht und bewirkt auch eine Annäherung an das EU-Recht.

## **2.5. Gesetzesreferendum**

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

## **3. Schlussbemerkung**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann die Vereinbarung an die heutige Situation in den betroffenen Berufen angepasst werden. Die Revision stärkt zudem die interkantonale Zusammenarbeit und schafft zusätzliche Instrumente, um diese wirksamer und effizienter zu machen. Der Staatsrat empfiehlt Ihnen daher, diese Gesetzesvorlage anzunehmen.